

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Königslutter am Elm) vom 16.12.2016

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB)“ vom 11.12.2015 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 08.11.2019 die folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 19.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeseitigungssatzung Königslutter am Elm) vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss oder den Anschluss über ein fremdes Grundstück zulassen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Soweit ein Grundstück einen eigenen Anschluss hat, reicht es aus, wenn der Grundstückseigentümer des jeweiligen fremden Grundstücks schriftlich sein Einverständnis erklärt.
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe lassen den ersten Anschluss eines Grundstückes für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Auf Antrag kann ein weiterer Grundstücksanschluss (sog. Zweitanschluss) erstellt werden. Mit dem Bau kann die WEB beauftragt werden. Wird statt der WEB vom Antragsteller des Zweitanschlusses eine Baufirma mit dem Bau des Anschlusses beauftragt, so ist mit der WEB vorab ein Bauvertrag zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu schließen.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2019

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 08.01.2020